



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.12.2001
Seite: 22

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz

2128

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz

Vom 23. Dezember 2001

Aufgrund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) vom 15. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 402](#)) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1

Die Auswahl Dritter nach § 29 Abs. 2 Satz 1 MRVG, die Festlegung von Standards im Maßregelvollzug und die Standortentscheidungen trifft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

§ 2

Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug ist zuständige Behörde für alle Aufgaben des Maßregelvollzugs, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

§ 3

Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 30 MRVG sind die Bezirksregierungen nach § 22a Maßregelvollzugsgesetz vom 18. Dezember 1984 ([GV. NRW. 1985 S. 14](#)), in der bis

zum 15. Juli 1999 geltenden Fassung, zur Abwicklung des pauschalen Aufwendungsersatzes zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz vom 20. August 1999 ([GV. NRW. S. 509](#)) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2001

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit F i s c h e r

[GV. NRW. 2002 S. 22](#)